

Info Milchpolitik

Bern, 20. Dezember 2013

## **WTO Bali-Paket: Vorzeitiger, durchzogener Teilabschluss**

**An der 9. WTO-Ministerkonferenz vom 3. bis 6. Dezember 2013 in Bali einigten sich die WTO-Mitglieder auf einen ersten, offiziellen und vorzeitigen Teilabschluss zu einigen Themen im Rahmen der laufenden Doha-Runde. Das Resultat wird als Bali-Paket bezeichnet.**

Für den **Agrarbereich** wurden Vereinbarungen zu folgenden Punkten getroffen:

- Exportwettbewerb: Es wurde vereinbart, dass über alle Formen des Exportwettbewerbs detaillierte Informationen bekanntzugeben sind. Dass Exportsubventionen (und alle anderen Formen des Exportwettbewerbs) langfristig abzubauen sind, wurde bereits 2005 kund getan und nochmals bekräftigt. Dazu wurde aber keine Zeitvorgabe vereinbart. Auch der im Vorfeld der Bali-Konferenz diskutierte Abbau um 50 Prozent per 2014 auf der Basis 2003-2005 wurde nicht explizit beschlossen. Die Schweiz hat im Bereich des „Schoggigesetzes“ Stützungen, welche grundsätzlich unter diese Rubrik fallen.
- Subventionen für Ernährungssicherheit und Lagerhaltung in Entwicklungsländern: Verstöße von Entwicklungsländern gegen das WTO-Abkommen im Bereich von staatlichen Lagerhaltungsprogrammen zur Sicherstellung der inländischen Ernährungssicherheit sollen grundsätzlich nicht mehr Gegenstand einer WTO-Streitschlichtung sein. Der Ausgabenplafonds kann in diesem Punkt von den Entwicklungsländern nun grundsätzlich überschritten werden, resp. er wird als Green-Box-Element betrachtet. Dies betrifft die Schweiz nicht direkt.
- Verwaltung von Zollkontingenten: Es geht um administrative Vorgaben, die eine effizientere Abwicklung resp. eine bessere „Füllung“ von Zollkontingenzen sicherstellen soll, was für die Schweiz nicht sehr relevant ist.
- Administrative Handels erleichterungen: Es geht um allgemeine Bestimmungen zur Verbesserung der Transparenz bei der Zollabwicklung. Für die Schweiz ändert sich im Importbereich dadurch kaum etwas Relevantes. Im Exportbereich ist es je nach Land unterschiedlich.
- Präferenzielle Bestimmungen für Entwicklungsländer: Die Schweiz ist nicht direkt betroffen.
- Massnahmen zu Gunsten der am wenigsten entwickelten Länder (LDC): Die Schweiz erfüllt die Vorgaben für die präferenzielle Behandlung der LDC bereits seit 2005. Im Weiteren ist die Schweiz davon kaum betroffen.

Offiziell wurde der Teilabschluss von Bali vor der Presse als grosser Durchbruch gefeiert. Bei etwas genauerer Betrachtung muss man sich allerdings bewusst sein:

- Zu den Bereichen des Schutzes des geistigen Eigentums (TRIPS) sowie zu den Dienstleistungen (GATS) findet sich nichts im Teilabkommen. Die heiklen

Weststrasse 10

Postfach

CH-3000 Bern 6

Telefon 031 359 51 11

Telefax 031 359 58 51

[smp@swissmilk.ch](mailto:smp@swissmilk.ch)[www.swissmilk.ch](http://www.swissmilk.ch)**swissmilk**

Punkte einer Konkretisierung (Modalitäten) des Rahmenabkommens des WTO-Generalrates vom 1. August 2004 zum Agrarbereich wurden ausgelassen. Das Abkommen ist inhaltlich von geringem Umfang.

- Das Teilabkommen war nur möglich, weil die von Indien geforderten Zugeständnisse aufgenommen und akzeptiert wurden (unbefristete Subventionierung Inlandkonsum von Nahrungsmitteln).
- Im Agrarbereich wurden im Bali-Paket Absichtserklärungen zum Teil neu formuliert und bekräftigt, die bereits 2004 (Rahmenabkommen vom 1. August 2004) als Konsens zu betrachten waren (Abbau Exportsubventionen resp. Abbau Instrumente mit gleicher Wirkung). Das Bali-Paket enthält keine Vereinbarungen, welche die Schweizer Milch- und Landwirtschaft direkt treffen würden. Auch für das „Schoggigesetz“ besteht deshalb aus dem Bali-Paket weder vom Umfang noch auf der Zeitachse her eine zusätzliche Vorgabe, die es neu zu beachten gilt. Der „Schoggigesetzkredit“ ist bereits aktuell signifikant unter der Limite der WTO I. Der WTO-Plafonds (2001) im Milchbereich beträgt bekanntlich:
  - Exportbeihilfen „Milch“: 284.0 Mio. (2001) und 0 Mio. (aktuell)
  - „Schoggigesetz“: 114.9 Mio. (2001) und 70 Mio. (aktuell)
- Die WTO in der heutigen Verfassung wird weiter dazu führen, dass bilaterale Freihandelsabkommen zwischen den grossen Handelsmächten Vorschub haben werden. Aus volkswirtschaftlicher Sicht kann dies für eine kleine Volkswirtschaft wie die Schweiz ein „zweischneidiges Schwert“ sein. Die SMP wird dies aufmerksam weiter verfolgen.

20.12.2013; SMP, Bern

